

Hinweis zum Kindschaftsrecht

für nicht verheiratete Mütter und Vater

Eine Information des Jugendamtes!

Allgemeines

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes einen Hinweis zur Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, insbesondere bei der Feststellung der Vaterschaft, der Ausübung des Sorgerechts, der Geltendmachung von Unterhalt sowie des Namensrechts und Erbrechts. Natürlich informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Sie gerne ausführlicher.

Vaterschaft

Bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes muss die Vaterschaft erst noch anerkannt werden. Sie steht nicht automatisch fest. Eine Vaterschaftsanerkennung kann beim Standesamt oder beim Jugendamt beurkundet werden. Zur Wirksamkeit muss die Mutter entsprechend zustimmen. Eine Vaterschaftsanerkennung ist auch vorgeburtlich zulässig. Näheres, insbesondere über vorzulegende Dokumente, können Sie beim jeweiligen Amt erfahren.

Sorgerecht

Auch wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die elterliche Sorge für Ihr gemeinsames Kind gemeinsam ausüben. Hierzu können Sie beim Jugendamt eine sogenannte „Sorgeerklärung“ abgeben; diese muss von einer Urkundsperson beurkundet werden. Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann nicht wieder rückgängig gemacht werden; hier ist ein Antrag beim Familiengericht notwendig. Auch durch eine Heirat erhalten Sie das gemeinsame Sorgerecht.

Das Sorgerecht umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Alle wichtigen Entscheidungen – z.B. die Wahl der Schule oder des Berufs- müssen von beiden Sorgeberechtigten gemeinsam getragen werden.

Zunächst hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Sollte der Vater das gemeinsame Sorgerecht wünschen, die Mutter jedoch nicht zustimmen, kann der Vater einen Antrag beim Familiengericht stellen. Dabei soll das Gericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Entsprechende Gesetzesänderungen stehen hier noch aus.

Besuchs- und Umgangsrecht des anderen Elternteils

Unabhängig vom Sorgerecht besteht für den anderen Elternteil ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang mit dem Kind. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, mit dem anderen Elternteil regelmäßig in Kontakt zu kommen. Hierbei sollen beide Elternteile auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht nehmen.

Sollten hierbei Probleme bestehen, soll das Jugendamt vermittelnd tätig werden. Sollte eine Vermittlung nicht möglich sein, trifft das Familiengericht eine Entscheidung, die das Wohl des Kindes am besten berücksichtigen soll. Wichtig ist: ein Ausschluss des anderen Elternteils vom Umgangsrecht wird hierbei eine Ausnahme sein.

Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Unterhalt

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist diesem gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Sollten Unterhaltszahlungen ausbleiben, besteht ggf. die Möglichkeit der

Beantragung von Unterhaltsvorschuss. Hierzu können Sie einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Beistandschaft

Bei getrennt lebenden Eltern besteht die Möglichkeit des betreuenden Elternteils eine Beistandschaft beim Jugendamt einzurichten. Der Beistand kümmert sich um die Vaterschaftsfeststellung und/oder um die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Namensrecht

Hier ist zu unterscheiden, ob die Eltern die gemeinsame Sorge haben oder ob ein Elternteil die Alleinsorge hat.

Steht die Alleinsorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Jedoch kann dieser Elternteil durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Namen des anderen Elternteils erteilen. Eine Einwilligung des anderen Elternteils ist notwendig.

Bei gemeinsamer Sorge bestimmen beide Elternteile durch Erklärung gegenüber dem

Standesamt den Namen des Vaters oder der Mutter als Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für weitere Kinder.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Standesamt.

Erbrecht

Durch eine sog. Vaterschaftsanerkennung ist das Kind mit dem Vater verwandt. Dadurch ist es mit einem ggf. vorhandenen ehelichen Kind des Vaters in der gesetzlichen Erbfolge gleichgestellt.